

In der Zeit Karls IV. wurden sämtliche Willebriefe für die Belange der böhmischen Krone in der Reichskanzlei angefertigt und von den Kurfürsten nur noch besiegelt. Hervorheben möchte ich die Inkorporation der Herrschaft Plauen in das Königreich Böhmen⁶³⁾: Alle Willebriefe sind von demselben Schreiber geschrieben worden. Die der Kurfürsten von Köln, Trier, Brandenburg und der Pfalz stammen vom 29. November 1356. Außerdem existiert noch eine unvollzogene Reinschrift des Erzbischofs von Mainz mit demselben Datum, dieser Willebrief war gemeinsam mit den anderen von der Reichskanzlei vorbereitet worden. Da der Erzbischof aber zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in Metz eingetroffen war, konnte er ihn auch nicht vollziehen. Daher fertigte die Reichskanzlei nach seiner verspäteten Ankunft einen neuen an, datiert vom 12. Dezember, den der Erzbischof besiegelte. — Bei der Bestätigung der böhmischen Kur kann man auf einigen Stücken deutlich erkennen, daß das Datum mit dunklerer Tinte nachgetragen ist⁶⁴⁾. Daraus und aus der in der Reichskanzlei gebrauchten Schrift kann man ersehen, daß diese Urkunden von der kaiserlichen Kanzlei angefertigt worden sind.

Bei der Betrachtung der inneren Merkmale muß man davon ausgehen, daß die Willebriefe seit jeher einen knappen und durchaus sachlichen Text hatten, der individuelle Züge weitgehend zurücktreten ließ und sich in den meisten Fällen mit einer verkürzten Wiedergabe des Rechtsgangs begnügte. In dieser Art erscheinen bereits die ersten Konsense, z. B. der des Herzogs von Sachsen aus dem Jahre 1281⁶⁵⁾ oder aus der hier behandelten Zeit die für die Burggrafen von Nürnberg von 1348⁶⁶⁾; selbst die am Anfang erwähnten jüngsten Willebriefe vom Jahre 1628 folgen noch demselben Schema.

Invocationen gibt es nicht. Die Intitulationen entsprechen den sonst üblichen. Inscriptionen sind selten und nur in solchen Fällen festzustellen, in denen sich die Willebriefe nicht an ein Konzept halten, wie z. B. in dem Willebrief des Erzbischofs Boemund II. von Trier für das Kloster Ingelheim vom Jahre 1354⁶⁶⁾.

⁶³⁾ Vgl. im Anhang den Vorgang II.

⁶⁴⁾ St. Z. A. Prag „Kronarchiv Nr. 604, 605, 608, 609, 611“. Vgl. Zeumer, Goldene Bulle 2, 118.

⁶⁵⁾ MG. Constitutiones 3, 253 Nr. 258.

⁶⁶⁾ MG. Const. 8, 547 Nr. 533.

⁶⁶⁾ Die Formel: *religiosis preposito et conventui canonicorum regularium in inferiori Ingelnheim, amicis nostris dilectis, salutem in domino*, paßt auch in jedes andere erzbischöfliche Diplom. Würdtwein, Monasticon Palatinum 2 (1794) 170 Nr. 37.